



Öffentliche Bekanntmachung:

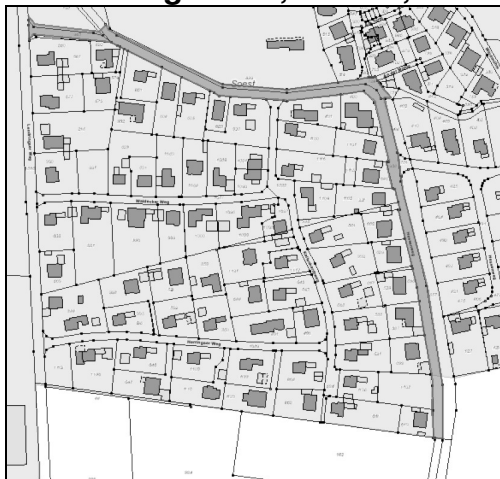
Betr.: Widmung von Gemeindestraßen in der Stadt Soest

Die nachfolgend aufgeführten Straßen werden hiermit gemäß § 6 Straßen- und Wegegesetz Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 (GV. NW. 1995 S. 1028) in der zurzeit geltenden Fassung dem öffentlichen Verkehr als Gemeindestraße gewidmet.

Straßen:

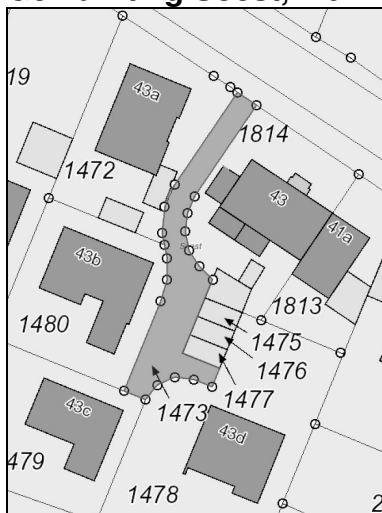
1. Hessenweg

Gemarkung Soest, Flur 11, Flurstücke 198 tlw., 945, 703 tlw., 429, 958 tlw.



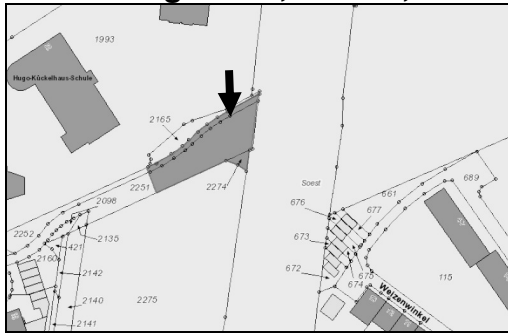
2. Hattroper Weg (Stichweg)

Gemarkung Soest, Flur 26, Flurstück 1473



3. Arnsberger Straße

Gemarkung Soest, Flur 22, Flurstücke 2274, 2251 tlw., 2252 tlw.



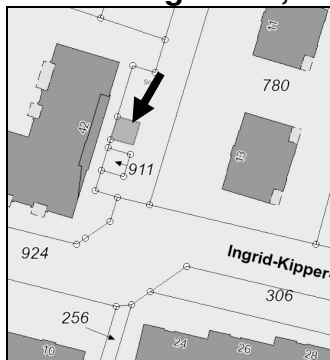
4. Zu den Eichen

Gemarkung Deiringsen, Flur 3, Flurstücke 880, 875



5. Ilse-Molzahn-Weg

Gemarkung Soest, Flur 13, Flurstück 926 tlw.



Die gekennzeichnete Fläche wird als öffentliche Verkehrsfläche zur Nutzung als öffentliche Parkfläche gewidmet.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Widmung können Sie innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Klage erheben. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg, schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bear-

beitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24.November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Falls die Frist zur Klageerhebung durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Soest, 04.07.2018
Der Bürgermeister

Gez. Dr. Ruthemeyer

(Dr. Ruthemeyer)